

zelen vorkommenden Falle zur Anwendung gebracht werden soll, bleibt dem Ermessen der erkennenden Behörde überlassen, soweit für die abzurügende Verfehlung in den bestehenden Normen nicht eine bestimmte Strafe angedroht ist. Dieselbe ist hiebei keineswegs an eine bestimmte Stufenfolge gebunden, sondern kann nach Maßgabe des Vergehens auch schon das erstemal eine härtere, selbst die höchste Strafe verhängen. Bei Bemessung einer Disciplinarstrafe gilt eine Vorstrafe als Erschwerungsgrund.

§. 29.

Die Austrittserklärung eines in Disciplinaruntersuchung gezogenen Studirenden wird vor erfolgter Aufhebung derselben, vor erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe nicht angenommen.

Wer durch heimliches Entweichen der Untersuchung oder Strafe sich entzieht, wird unter Androhung des Ausschlusses öffentlich vorgeladen und falls er nicht in dem anberaumten Termin erscheint, mit der angedrohten Strafe belegt.

§. 30.

Von den gegen Studirende verfügten in §. 22 unter Ziffer d—f angeführten Strafen, sowie von den in Gemäßheit der §§. 31 und 32 verhängten Maßregeln wird durch den Verwaltungsbeamten der Anstalt den Eltern und Vormündern der Betheiligten unverweilt Nachricht gegeben werden.

II. Disciplinar-Maßregeln.

§. 31.

Den Behörden der Anstalt steht es überdies zu, gegen Studirende, welche erhaltener Warnung ungeachtet durch beharrlichen Unfleiß oder Unordnung mit dem Zwecke des Besuchs der Anstalt sich in Widerspruch setzen und hiedurch auf die Mitsstudirenden einen nachtheiligen Einfluß üben, auch ohne daß zur Zeit eine einzelne strafbare Handlung gegen sie erwiesen ist, die zeitliche